

Abschrift

z. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 917/72Beschluß

in der Entschädigungsache

Berta M [REDACTED], T [REDACTED] Ost./K [REDACTED],
[REDACTED] Avenue,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fuchs beschlossen;

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZGO liegt nicht vor.

Die jüdische Klägerin war mit ihrem Ehemann 1939 vor drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen von Böhmen/CSR nach Palästina aus- und von dort 1950 nach New York (USA) weitergewandert, wo der Ehemann 1959 starb. Die von ihm ererbten Ansprüche meldete die Klägerin im September 1966 unter Berufung auf die Neufassung des § 150 ZGO durch das ZGO-Schlußg an.

Der Tatrichter hat aus dem Vortrag der Klägerin, die Umgangssprache in der Familie sei deutsch gewesen, der berufliche und private Schriftwechsel sei in deutscher Sprache geführt worden, die umfangreiche

186

- 3 -

Bibliothek habe fast ausschließlich deutsche Bücher enthalten, die Tochter habe die deutsche Volksschule und das deutsche Gymnasium in B. besucht, den Schluß gezogen, daß der Erblasser schon nach dem bis 17. September 1965 geltenden Recht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe. Aufgrund des Dekrets des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik vom 2. August 1945 und des Runderlasses des Innenministers vom 25. August 1945 habe sich der Begriff der Nationalität unter anderem nach Abstammung, Schulbildung und Sprachgebrauch bestimmt. Danach könne kein Zweifel bestehen, daß der Erblasser mit seiner Familie aus der CSR ausgewiesen werden wäre, wenn er das Land nicht bereits 1939 verlassen hätte.

Bei diesem Sachstand begegnet die rechtliche Würdigung des Tatrichters, daß der Erblasser schon nach § 150 BEG a.F. entschädigungsberechtigt war, keinen Bedenken (BGH Urteil vom 29. November 1973 - IX ZR 93/73). Ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mithin nicht zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Berufungsurteil läßt auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennen.

Mai

Fuchs